

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober - Kempttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 2. Oktober 2008

Gesch. Nr. 88/08

32.6.2 Stadtverwaltung.- Beantwortung der Anfrage von Gemeinderat Christoph Mühlebach, CVP betr. Prüfung der Integration bei Einbürgerungen.-

Gemeinderat Christoph Mühlebach, CVP, hat am 7. Juli 2008 folgende Anfrage eingereicht:

„Bei der Volksabstimmung über die Einbürgerungsinitiative war der Ja-Stimmenanteil in Illnau-Effretikon mit 43.3 % recht hoch und lag über dem schweizerischen und auch über dem kantonalen Durchschnitt. Das lässt vermuten, dass ein verbreitetes Unbehagen, teilweise durch Schlagworte im Abstimmungskampf geschürt, oder gar ein Misstrauen gegenüber der Einbürgerungspraxis des Stadtrates besteht.

Ich ersuche deshalb den Stadtrat, transparent darzulegen, wie er prüft und nach welchen Kriterien er entscheidet, ob jede einzubürgernde Person über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wie dies für eine Einbürgerung gesetzlich verlangt wird.

Mit dieser Anfrage ist keinerlei Einflussnahme auf die Einbürgerungspraxis des Stadtrates beabsichtigt. Sie will einzig Transparenz schaffen im Interesse der Bevölkerung.“

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

Laut § 35 der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon ist der Stadtrat ermächtigt, über die Bürgerrechtsgesuche zu befinden.

Ein zahlenmässiger Überblick der Einbürgerungen vergangener Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	Anzahl			Gremium / Veränderungen
	Gesuche	Personen	Ablehnungen	
1999	29	50	0	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2000	63	112	2	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2001	27	46	1	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2002	43	76	0	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2003	46	132	0	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2004	59	115	0	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2005	45	74	1	Bürgerliche Abt. StR / Parlament
2006	51	106	8	Ausschuss / Stadtrat / neue reduzierte Gebühren
2007	22	69	7	Ausschuss / Stadtrat / neue reduzierte Gebühren
Total	385	780	19	

Der Stadtrat misst der fairen aber strengen Beurteilung jedes Antragstellers sowohl bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen als auch den üblichen zu erfüllenden Kriterien eine hohe Bedeutung bei, was sich auch in den Zahlen der obenstehenden Tabelle niederschlägt. Bei der Beurteilung der Gesuche, fällt aber vor allem folgender Umstand stark ins Gewicht:

Auf gesetzlicher Ebene fehlt es bislang an einer Definition, inwiefern die Bewerber die zu erbringende Leistung der Integration unter Beweis zu stellen haben bzw. anhand welcher Mittel die Behörde diese Voraussetzungen überprüfen soll. Die Gemeinden sind somit in ihren Abklärungen relativ frei und ungebunden. Dieser Sachverhalt ist sowohl den kantonalen als auch den Bundesbehörden bekannt, was den Regierungsrat dazu veranlasst hat, einen Gesetzesentwurf für ein kantonales Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht auszuarbeiten. Dieses wurde den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet.

Gewisse Städte und Gemeinden laden die Bewerber zu schriftlichen Prüfungen, andere zu Gesprächen ein. Die kantonalen Behörden haben diese Situation erkannt und streben mit dem neuen Gesetz eine gesetzliche Verankerung der Durchführung von Zertifizierungsprüfungen an, wie sie nachfolgend beschrieben werden.

Die Änderung bezüglich der Bestimmungen im Administrativverfahren auf kommunaler Ebene fällt in die Kompetenz der Exekutive und obliegt somit dem Stadtrat.

Derzeitiges Verfahren auf kommunaler Ebene

Die mit der Umsetzung des Bürgerrechtsverfahren auf kommunaler Ebene betraute Stadtkanzlei beurteilt die vom kantonalen Gemeindeamt übermittelten Gesuchsakten einerseits aufgrund der im Gesuch enthaltenen Informationen und Auszügen, andererseits anhand eingeholter Auskünfte bei internen Stellen und im Weiteren durch Gespräche mit den Bürgerrechtsbewerbern.

Im Besonderen werden vornehmlich Ausländer ohne rechtlichen Anspruch auf eine Einbürgerung (§ 21 GG), welche weder in der Schweiz geboren sind noch eine Volksschule in der Schweiz absolviert haben, zu einer Besprechung mit Mitgliedern des Bürgerrechtsausschusses vorgeladen. In diesem Gespräch werden die Bewerber anhand eines Fragebogens zu staatskundlichen und geografischen Themen sowie zu den örtlichen Begebenheiten und Aktualitäten befragt. Der Gesamteindruck der gegebenen Antworten gibt Auskunft über eine genügend erfolgte Integration bzw. den gegenteiligen Fall. Besonders zentral im Vordergrund stehen dabei auch die Verständigung in der deutschen Sprache und die Klärung folgender Sachverhalte:

- Versteht der Bewerber Schweizer Dialekt resp. die Hochsprache?
- Versteht er die Fragen?
- Ist der Bewerber im Stande, die Fragen zu beantworten?
- Kann mit dem Bewerber generelle Konversation betrieben werden?
- Inwiefern ist der Bewerber als integriert zu betrachten?

Im positiven Falle beantragt der Bürgerrechtsausschuss Zustimmung; bei ungenügender Leistung werden den Bewerbern weitere Möglichkeiten von Sistierung über Rückzug bis hin zur negativen Antragstellung an den Stadtrat aufgezeigt.

Bei Bewerbern nach § 21 GG ist gemäss Entscheiden des Bundesgerichtes keine Überprüfung der Integration notwendig resp. haben solche Bewerber Anspruch auf das Schweizer Bürgerrecht. Ihnen kann das Bürgerrecht nicht mangels Integration verweigert werden. Der Bürgerrechtsausschuss behält sich dennoch vor, auch Einbürgerungswillige mit Aufnahmepflicht gemäss § 21 GG zu Gesprächen vorzuladen.

Des Weiteren stellte der Bürgerrechtsausschuss an den bisherigen Anhörungen zusehends fest, dass sich die Bewerber bisher zu wenig mit der zu erbringenden Leistung der Integration auseinandersetzen mussten, und vielen der Begriff der Integration nicht wirklich klar ist. Die heutigen Vorleistungen, wie sie in den bisherigen Gesprächen abgefragt werden, sind zu gering.

Der Stadtrat hat aus diesen Gründen folgende Änderung des Verfahrens beschlossen:

Neues Verfahren auf kommunaler Ebene

Mittlerweile bieten verschiedene private Institutionen und Bildungszentren sogenannte Standortabklärungen an, bei denen die Bürgerrechtsbewerber in den Bereichen Sprache, Geografie/Staatskunde nach international zertifizierten Massstäben beurteilt werden. Nur wer die Prüfungskriterien erfüllt, erhält ein entsprechendes Zertifikat, welches die weitere Behandlung des Bürgerrechtsgesuches erlaubt.

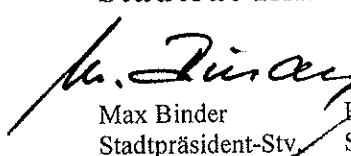
Die Bewerber absolvieren eine schriftliche sowie eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, sowie einen schriftlichen Test, in welchem das staatskundliche Wissen geprüft wird. Die Anforderungen an die Prüflinge richten sich nach dem europäischen Sprachenportfolio. Jede Prüfungseinheit ist mit 60 % korrekten Antworten bestanden. Es besteht die Möglichkeit, einzelne Teilprüfungen, in denen der Bewerber mit ungenügenden Resultaten abgeschnitten hat, maximal ein Mal zu wiederholen. Die Stadtkanzlei erhält die detaillierten Ergebnisse der Prüflinge und lädt diese zu einem weiteren Gespräch zur Klärung von Fragen mit integrativem Inhalt - gegebenenfalls mit dem Bürgerrechtsausschuss - vor. Je nach Sachlage beantragt der Stadtrat Zustimmung oder Ablehnung zum Gesuch.

Das neue Verfahren wird auf 1. Januar 2009 eingeführt.

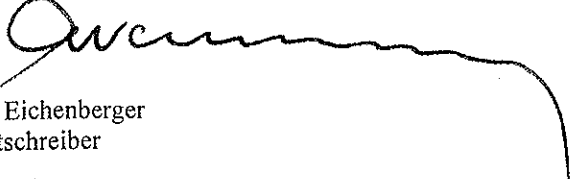
Diese Massnahmen decken sich mit dem kantonalen Gesetzesvorschlag, welcher sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet.

ms/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Max Binder

Stadtpräsident-Stv.


Kurt Eichenberger

Stadtschreiber